



Resolution 1868 (2009)

**verabschiedet auf der 6098. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. März 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 1806 (2008), mit der das Mandat der mit Resolution 1662 (2006) eingesetzten Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 23. März 2009 verlängert wurde, und seine Resolution 1659 (2006), mit der er sich den Afghanistan-Pakt zu eigen machte, *sowie unter Hinweis* auf den Bericht der vom 21. bis 28. November 2008 nach Afghanistan entsandten Mission des Sicherheitsrats (S/2008/782),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Situation in Afghanistan ist, und *anerkennd*, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

in diesem Zusammenhang *bekräftigend*, dass er die Durchführung des Afghanistan-Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie unter Eigenverantwortung des afghanischen Volkes unterstützt, und *feststellend*, dass sich alle maßgeblichen Akteure ständig und auf koordinierte Weise dafür einsetzen müssen, die Fortschritte bei der Durchführung zu konsolidieren und die fortbestehenden Herausforderungen zu bewältigen,

darin erinnernd, dass der Afghanistan-Pakt auf einer Partnerschaft zwischen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft gründet, der der Wunsch der Parteien zugrunde liegt, dass Afghanistan schrittweise die Verantwortung für seine eigene Entwicklung und Sicherheit übernimmt, und dass die Vereinten Nationen dabei eine zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle wahrnehmen,

die zentrale und unparteiische Rolle *unterstreichend*, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, in-

dem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes gehört, und *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie der Frauen und Männer der UNAMA,

unter Begrüßung des fortgesetzten Engagements der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans sowie in diesem Zusammenhang die internationalen Initiativen *begrüßend*, namentlich die für den 27. März 2009 in Moskau anberaumte Sonderkonferenz über Afghanistan unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die für den 31. März 2009 in Den Haag anberaumte Internationale Afghanistan-Konferenz und die für den 26. und 27. Juni 2009 in Triest anberaumte Kontaktveranstaltung der G8-Ministertagung,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen zur Gewährleistung eines geordneten, offenen, fairen und demokratischen Prozesses, durch den während der gesamten Wahlperiode die Stabilität und die Sicherheit gewahrt werden, *unter Hervorhebung* der Herausforderungen, denen die afghanische Unabhängige Wahlkommission erfolgreich begegnet, und *unter Begrüßung* der Ankündigung der Wahlkommission, dass im August 2009 Präsidentschafts- und Provinzratswahlen abgehalten werden,

erneut *aner kennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, *in Bekräftigung* dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und *unter Begrüßung* der fortgesetzten Bemühungen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Bewältigung der Herausforderungen in Afghanistan ist, und in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass bei den Zielen der UNAMA und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (ISAF) Synergien bestehen, und *betonend*, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils zugewiesenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

unter Betonung der Notwendigkeit, sich dringend der humanitären Lage anzunehmen, indem die Reichweite, die Qualität und der Umfang der humanitären Hilfe erhöht werden, die effiziente, wirksame und zeitgerechte Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Hilfe durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern sichergestellt wird und die humanitäre Präsenz der Vereinten Nationen in den Provinzen, wo sie am meisten benötigt wird, ausgeweitet und gestärkt wird,

unter Verurteilung der zunehmenden Angriffe auf humanitäre Helfer und *unterstreichend*, dass alle Parteien für den sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einhalten müssen,

unter erneutem Hinweis auf seine Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegal bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und Beteiligten am Suchstoffhandel, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, ein-

schließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

sowie mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewalttätiger und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der afghanischen Regierung, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

in Anbetracht der zunehmenden Bedrohung, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgeht, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohung,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006) und 1738 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die in dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan genannte hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, *mit der erneuten Aufforderung*, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und *mit der Aufforderung* zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts beziehungsweise der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, Kampfmittelrückständen und improvisierten Sprengkörpern ausgehen kann, und *unter Betonung* der Notwendigkeit, den Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

unter Begrüßung der an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt (INCB) gerichteten Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der afghanischen Regierung nicht genehmigen sollen, und die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) dazu *ermutigend*, verstärkt mit dem INCB zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vollständig einhalten,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (Kabuler Erklärung) (S/2002/1416), *mit Interesse* der dritten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan *entgegensehend*, die in Islamabad abgehalten werden soll, und *betonend*, wie entscheidend wichtig es ist, die regionale Zusammenarbeit voranzubringen, die ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, des Regierungswesens und der Entwicklung in Afghanistan ist,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für den Prozess der afghanisch-pakistanischen Friedens-Jirga,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006) und 1738 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolution 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte und *Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan (S/2008/695),

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 2009 (S/2009/135);

2. *bekundet* den Vereinten Nationen *seine Anerkennung* für ihre langfristige Zusage zur Zusammenarbeit mit der Regierung und dem Volk Afghanistans und *erklärt erneut* seine volle Unterstützung für die Arbeit der UNAMA und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs;

3. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007) und 1806 (2008) festgelegte Mandat der UNAMA bis zum 23. März 2010 zu verlängern;

4. *beschließt* ferner, dass die UNAMA und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken, die internationalen zivilen Maßnahmen weiterhin leiten werden, um im Einklang mit ihren in Ziffer 4 seiner Resolution 1806 (2008) dargelegten Prioritäten

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der afghanischen Regierung durch die internationale Gemeinschaft sowie die Einhaltung der im Afghanistan-Pakt aufgeführten Grundsätze der Wirksamkeit der Hilfe zu fördern, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der von internationalen Gebern und Organisationen bereitgestellten Hilfe und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Drogenbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen;

b) im Einklang mit ihren bestehenden Mandaten die Zusammenarbeit mit der ISAF auf allen Ebenen und im ganzen Land zu stärken, um die Koordinierung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich zu verbessern, den frühzeitigen Austausch von Informationen zu erleichtern und die Kohärenz der Tätigkeiten der nationalen und internationalen Sicherheitskräfte und der zivilen Akteure zur Unterstützung eines Entwicklungs- und Stabilisierungsprozesses unter afghanischer Führung zu gewährleisten, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den regionalen Wiederaufbauteams und den nichtstaatlichen Organisationen;

c) durch eine gestärkte und erweiterte Präsenz im ganzen Land politische Kontaktarbeit zu leisten, die Durchführung des Paktes, der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und der Nationalen Drogenkontrollstrategie auf lokaler Ebene zu fördern und die Einbeziehung in die Regierungspolitik wie auch deren Verständnis zu erleichtern;

d) Gute Dienste zu leisten, um die afghanische Regierung auf Antrag bei der Durchführung von Aussöhnungsprogrammen unter afghanischer Führung im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegten Maßnahmen zu unterstützen;

e) die Anstrengungen zur Verbesserung des Regierungswesens und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Bekämpfung der Korruption auf lokaler und nationaler Ebene zu unterstützen und zu verstärken und Entwicklungsinitiativen auf lokaler Ebene zu fördern, um dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und Dienstleistungen erbracht werden;

f) eine zentrale Koordinierungsrolle zu übernehmen, um die Erbringung humanitärer Hilfeleistungen im Einklang mit humanitären Grundsätzen und mit dem Ziel, die Kapazitäten der afghanischen Regierung aufzubauen, zu erleichtern, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Hilfe und dem Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind;

g) mit Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission sowie mit den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren und bei der vollständigen Durchführung der die Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen;

h) auf Antrag der afghanischen Behörden die Vorbereitungen für die äußerst wichtigen bevorstehenden Präsidentschaftswahlen zu unterstützen, insbesondere über die afghanische Unabhängige Wahlkommission, indem sie technische Hilfe gewähren, die von anderen internationalen Gebern, Stellen und Organisationen geleistete Hilfe koordinieren und die vorhandenen und zusätzlichen für die Unterstützung des Prozesses zweckgebundenen Mittel weiterleiten;

i) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um auf Stabilität und Wohlstand in Afghanistan hinzuarbeiten;

5. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

6. *betont*, wie wichtig die Stärkung und Ausweitung der Präsenz der UNAMA und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in den Provinzen ist, *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine laufenden Bemühungen fortzusetzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung der mit dieser Stärkung und Ausweitung verbundenen Sicherheitsprobleme zu ergreifen, und *unterstreicht* die Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die bevorstehenden Präsidentschafts- und Provinzratswahlen für die demokratische Entwicklung Afghanistans sind, *fordert*, dass alles darangesetzt wird, um die Glaubwürdigkeit und die Sicherheit der Wahlen zu gewährleisten, *erkennt an*, dass die UNAMA auf Ersuchen der afghanischen Regierung eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung des Wahlprozesses spielt, und *fordert* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *auf*, für diese Zwecke die erforderliche Hilfe bereitzustellen;

8. *fordert* die afghanische Regierung sowie die internationale Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *auf*, den Afghanistan-Pakt und seine Anlagen vollständig umzusetzen, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Zielvorgaben und Fristen des Paktes für Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung und in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einzuhalten;

9. *bekräftigt erneut* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Koordinierung, Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Paktes und *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit dem Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die afghanische Regierung *auf*, ihren auf der am 12. Juni 2008 in Paris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und *erklärt erneut*, wie wichtig weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung und

Wirksamkeit der Hilfe sind, was auch die Gewährleistung der Transparenz und die Bekämpfung der Korruption einschließt;

11. *fordert* die afghanische Regierung *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der ISAF und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, illegal bewaffneten Gruppen, Kriminellen und Beteiligten am Suchtstoffhandel ausgeht;

12. *verurteilt* auf das entschiedenste alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit improvisierten Sprengkörpern, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und *verurteilt ferner* die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

13. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan und *ermutigt* die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen und alle maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern;

14. *anerkennt* die von der ISAF und anderen internationalen Truppen unternommenen Anstrengungen, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und *fordert sie auf*, in dieser Hinsicht weiter robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der afghanischen Regierung in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die afghanische Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

15. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, und *fordert* die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen;

16. *bekundet* seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch Kräfte der Taliban in Afghanistan sowie über die Tötung und Verstümmelung von Kindern in Folge des Konflikts, *verurteilt erneut* auf das entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikts, insbesondere Angriffe auf Schulen, *fordert*, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden, *betont*, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats in diesem Zusammenhang ist, und *ersucht* den Generalsekretär, die Kinderschutzkomponente der UNAMA zu verstärken, insbesondere durch die Ernennung von Kinderschutzberatern;

17. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors durch Ausbildung, Förderprogramme und Programme zur Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen;

18. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte bei der Entwicklung der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und *ermutigt* zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen, unter anderem über die Mentor- und Verbindungsteams, und Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Verteidigungsreform;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den jüngsten ernsthaften Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, *fordert* weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, namentlich im Rahmen der Gezielten Distrikt-Entwicklung, und *betont* in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union über ihre Polizeimission (EUPOL Afghanistan);

20. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen durch die afghanische Regierung und *fordert* eine Beschleunigung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft;

21. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten beim Vorgehen gegen die Opiumerzeugung, *ist nach wie vor besorgt* über die schwerwiegenden Schäden, die der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel weiterhin im Hinblick auf die Sicherheit, die Entwicklung und das Regierungswesen in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, *fordert* die afghanische Regierung *auf*, die Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Drogenbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, und *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren;

22. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der unerlaubten Erzeugung von und dem unerlaubten Handel mit aus Afghanistan stammenden Drogen erwächst, zu verstärken, namentlich durch Zusammenarbeit beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle und durch Zusammenarbeit im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Drogen und Vorläuferstoffen sowie gegen die Geldwäsche in Verbindung mit diesem Handel, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zweiten Ministerkonferenz über die von Afghanistan ausgehenden Routen des Drogenhandels, die von der Regierung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen der Initiative des Pariser Paktes vom 26. bis 28. Juni 2006 in Moskau veranstaltet wurde (S/2006/598), und *fordert* in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung seiner Resolution 1817 (2008);

23. *begrüßt* die Aufnahme des Nationalen Justizprogramms und *erklärt erneut*, wie wichtig seine vollständige, zeitlich abgestufte, frühzeitige und koordinierte Umsetzung durch alle maßgeblichen afghanischen Institutionen und sonstigen Akteure ist, um die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land Nachdruck verleihen zu helfen;

24. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern;

25. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der weit verbreiteten Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Drogenbekämpfungsmaßnahmen und die wirtschaftliche Entwicklung und *fordert* die afghanische Regierung *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft entschlossen die Führung bei der Korruptionsbekämpfung zu übernehmen und ihre Anstrengungen zur Schaffung einer wirksameren, rechenschaftspflichtigeren und transparenteren Verwaltung zu verstärken;

26. *ermutigt* alle afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, in einem Geist der Zusammenarbeit tätig zu sein, *fordert* die afghanische Regierung *auf*, die Reform der Legislative und der öffentlichen Verwaltung weiter voranzutreiben, um eine gute Regierungsführung, volle Repräsentation und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene zu gewährleisten, und *unterstreicht*, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf;

27. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen;

28. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Medienfreiheit zunehmend eingeschränkt wird, *lobt* die afghanische Unabhängige Menschenrechtskommission für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung vor den Menschenrechten in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft und *betont*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten;

29. *anerkennt* die in den letzten Jahren erzielten bedeutenden Fortschritte auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter in Afghanistan, *verurteilt nachdrücklich* das Fortbestehen bestimmter Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt, die darauf abzielt, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, *betont*, wie wichtig die Durchführung der Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats ist, und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen;

30. *begrüßt* die Anstrengungen der afghanischen Regierung zur Förderung des Dialogs mit denjenigen Regierungsgegnern, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, den Terrorismus abzulehnen und die afghanische Verfassung anzunehmen, und *fordert* verstärkte Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt, unbeschadet der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegten Maßnahmen;

31. *begrüßt* die Zusammenarbeit der afghanischen Regierung und der UNAMA mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) bei der Durchführung der Resolution 1822 (2008), namentlich bei der Benennung von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida und der Taliban beteiligt sind, unter Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau von Suchtstoffen und ihren Vorläuferstoffen, deren unerlaubter Gewinnung und dem illegalen Handel damit, und *ermutigt* zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

32. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partner in den Nachbarländern und der Region zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit sowie die jüngsten, von den betroffenen Ländern und den Regio-

nalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich das im Dezember 2008 in Istanbul abgehaltene zweite dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei und das Ministertreffen in La Celle Saint-Cloud (Frankreich) im Dezember 2008, und *betont*, wie wichtig eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Partnern gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische Gruppen ist, um Frieden und Wohlstand in Afghanistan sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung als Mittel zur Herbeiführung der vollständigen Integration Afghanistans in die regionale Dynamik und die Weltwirtschaft zu fördern;

33. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Verstärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur;

34. *anerkennt* die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der verbleibenden afghanischen Flüchtlinge für die Stabilität des Landes und der Region und *ruft* zur Fortsetzung und Ausweitung der diesbezüglichen internationalen Hilfe *auf*;

35. *bekräftigt* außerdem die Wichtigkeit der freiwilligen, sicheren und geordneten Rückkehr und der dauerhaften Wiedereingliederung der Binnenvertriebenen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und zur Aufnahme in seinen nächsten Bericht Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats und der Prioritäten der UNAMA, die in Ziffer 4 dargelegt sind, zu entwickeln, und *fordert* alle betroffenen Akteure *auf*, mit der UNAMA in diesem Prozess zusammenzuarbeiten;

37. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
